

**RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH**

Taunusstein



**Bericht**  
**über die Prüfung**  
**des Jahresabschlusses**  
zum 31. Dezember 2015

**und**

**des Lageberichts**

für das Geschäftsjahr

2015

Dipl.-Betriebsw. (FH) **Frank Schwed**  
Wirtschaftsprüfer

## Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
3.1 Gegenstand der Prüfung	4
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	4
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2 Jahresabschluss	8
4.1.3 Lagebericht	9
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	9
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	10
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	10
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	12
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	12
4.3.2 Finanzlage	14
4.3.3 Ertragslage	15
5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	16
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	17
6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17
6.2 Schlussbemerkung	18

## Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2015	I
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2015 bis 31.12.2015	II
Anhang	III
Lagebericht	IV
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	V
Rechtliche Verhältnisse	VI
Steuerliche Verhältnisse	VII
Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	VIII
Fragenkatalog nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	IX
Allgemeine Auftragsbedingungen	X

Kopie

## **1. Prüfungsauftrag**

- 1 In der Gesellschafterversammlung vom 3. November 2015 der

**RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH,**  
**Taunusstein**  
(im Folgenden auch "RTV" oder "Gesellschaft" genannt)

wurde ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 gewählt. Daraufhin beauftragte mich die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 in Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

- 2 Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und unterliegt aufgrund der Größenklasse nicht der Pflichtprüfung. Es handelt sich vielmehr um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung, daher richtet sich der Bestätigungsvermerk an die Gesellschaft.

Die Notwendigkeit der handelsrechtlich nicht verpflichtenden Prüfung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags. Dies resultiert aus § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO, wonach bei einer kommunalen Beteiligung an einer GmbH gewährleistet sein muss, dass Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des HGB aufgestellt und geprüft werden.

- 3 Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard (IDW PS 720) beachtet.
- 4 Neben der Jahresabschlussprüfung wurde ich zusätzlich beauftragt, einen Erläuterungsteil zu erstellen. Dieser geht über die gesetzlich geforderte Aufgliederung und Erläuterung nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB hinaus und ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
- 5 Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

- 6 Über das Ergebnis meiner Prüfung erstatte ich unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten "Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" (IDW PS 450) den nachfolgenden Bericht, dem der von mir geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen I bis IV beigefügt sind.
- 7 Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Kopie

## 2. Grundsätzliche Feststellungen

### 2.1 Lage des Unternehmens

#### Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

- 8 Die Geschäftsführung hat im Lagebericht (Anlage IV) vom 29. Juli 2016 die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 2 HGB nehme ich als Abschlussprüfer vorweg zu dieser Lagebeurteilung der Geschäftsführung Stellung. Dabei gehe ich insbesondere auf die Annahme des Fortbestands und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Meine Stellungnahme gebe ich aufgrund meiner eigenen Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die ich im Rahmen meiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen habe.

Folgende Aussagen der Geschäftsleitung sind hervorzuheben:

- 9 Die Einnahmenezuscheidung des RMV ist die größte Einnahmeposition. Trotz der Kürzung des Verkehrsangebots im Rahmen der Ausschreibung zum Dezember 2014 blieb die Einnahmeposition stabil. Nach der Reduzierung von Buskilometern verblieben aber erhebliche Mehrkosten, die zur Erhöhung der betrieblichen Aufwendungen führten.
- 10 Das Eigenkapital der Gesellschaft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 218,5 auf T€ 4.726,8. Der Betrag resultiert aus der Umlage des Gesellschafters, die das negative Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in entsprechender Höhe übersteigt.
- 11 Im Geschäftsjahr wurde durch einen gemeinsamen Nahverkehrsplan mit der Landeshauptstadt Wiesbaden das Verkehrskonzept für mindestens fünf Jahre beschlossen. So wurde auch ein neues Linien- und Verkehrskonzept für den Vergabezeitraum ab Dezember 2017 entwickelt.
- 12 Der Geschäftsführer rechnet für das Jahr 2016 mit einer Verlustsituation vor Gesellschafterumlage von ca. T€ 6.600,0. In 2017 erhöht sich der Zuschussbedarf um ca. T€ 200,0. Bestandsgefährdende Risiken lassen sich derzeit nicht erkennen.
- 13 Nach meinen Feststellungen vermittelt diese Beurteilung der Geschäftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der künftigen Entwicklung der Gesellschaft. Im Rahmen meiner Prüfung sind mir keine Tatsachen bekannt geworden, die diese Aussage in Frage stellen.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

- 14 Im Rahmen des mir erteilten Auftrags habe ich gemäß § 317 HGB die Buchführung, den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.
- 15 Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber mir als Abschlussprüfer gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter. Meine Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen meiner pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 16 Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder auf den Lagebericht ergeben.
- 17 Bei der Prüfung beachtete ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).
- 18 Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

#### **3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung**

- 19 Die Prüfung habe ich vom 22. August 2016 bis 31. August 2016 in den Geschäftsräumen der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein und der mit der Abschlusserstellung beauftragten RTK Holding GmbH, Bad Schwalbach, durchgeführt. Die Schlussbearbeitung erfolgte in meinen Geschäftsräumen.
- 20 Ausgangspunkt war der von mir geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014. Dieser wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 3. November 2015 unverändert festgestellt.
- 21 Grundlage meiner Prüfung waren die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 316 ff. HGB sowie die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Ergänzend verweise ich auf die International Standards on Auditing (ISA).

- 22 Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- 23 Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsansatzes habe ich mir zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Darauf aufbauend habe ich mich ausgehend von der Organisation der Gesellschaft mit den Unternehmenszielen und -strategien beschäftigt, um die Geschäftsrisiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit der Unternehmensleitung habe ich untersucht, welche Maßnahmen die Gesellschaft ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.
- 24 In diesem Zusammenhang habe ich eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft durchgeführt.
- 25 In den Bereichen, in denen die Unternehmensleitung angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung der Geschäftsrisiken, die eine besondere Gefahrenquelle für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung darstellen eingerichtet hat, habe ich Funktionsprüfungen durchgeführt, um mich von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.
- 26 Die Prüfung des internen Kontrollsystems erstreckte sich vor allem auf folgende Bereiche:
- Kontrollumfeld der Gesellschaft
  - Prozess der Analyse der Geschäftsrisiken durch die Unternehmensleitung
  - Einrichtung von organisatorischen Maßnahmen durch die Unternehmensleitung als Reaktion auf die festgestellten Geschäftsrisiken
  - Buchführungssystem und Management-Informationssystem
  - Überwachung des internen Kontrollsystems durch die Unternehmensleitung
- 27 Auf Basis meiner vorläufigen Lageeinschätzung und der Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft, habe ich eine Prüfungsstrategie unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit erarbeitet.

- 28 Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:
- Abstimmung der Einnahmezuzuweisung des RMV und der Abrechnung mit den Verkehrsunternehmen
  - Abstimmung der Forderungen gegenüber dem Gesellschafter
  - Abstimmung des Guthabens bei Kreditinstituten
  - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- 29 Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens wurden sowohl analytische, als auch Einzelfallprüfungen in ausgewählten Stichproben durchgeführt.
- 30 Soweit ich aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnte, habe ich die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach meinen bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen interenen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen organisatorischen Maßnahmen der Gesellschaft in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen habe ich im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
- 31 Analytische Prüfungshandlungen habe ich im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen.
- 32 Einzelfallprüfungen habe ich in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.
- 33 An der körperlichen Bestandsaufnahme der Vorräte habe ich wegen deren untergeordneter Bedeutung für die Gesamtaussage des Jahresabschlusses nicht teilgenommen.
- 34 Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses habe ich unter anderem Handelsregisterauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.
- 35 Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden durch Saldenlisten sowie entsprechende Offene Posten-Listen nachgewiesen.
- 36 Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldposten erfolgte durch Bücher, Verträge sowie sonstige Unterlagen und Belege, wie Kassenbücher, Bankbestätigungen und Bankauszüge.

- 37 Zum Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen hat die Gesellschaft zum Bilanzstichtag Saldenbestätigungen nach der positiven Methode angefordert. Die Auswahl der Saldenbestätigungen habe ich risikoorientiert durch bewusste Auswahl festgelegt. Kriterien der Auswahl waren Höhe der einzelnen Forderung oder Verbindlichkeit, Umfang des Geschäftsverkehrs, Überschreitung des Zahlungsziels, Struktur und Ordnungsmäßigkeit des Kontokorrents.
- 38 Ich erhielt von Banken, mit denen die Gesellschaft im Berichtsjahr in Geschäftsverbindung stand, Bestätigungen über die Höhe der Salden und über sonstige für die Abschlussprüfung bedeutsame Sachverhalte.
- 39 Weiterhin erhielt ich von den beauftragten Rechtsanwälten Bestätigungen über anhängige Rechtsverfahren und sonstige wesentliche rechtliche Tatbestände.
- 40 Die Umsatzerlöse resultieren in Höhe von € 5.557.004,00 aus der Einnahmenezuschreibung der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV). Für die aus der Einnahmenezuschreibung 2015 erwartete Rückzahlung wurde eine Rückstellung in Höhe von € 308.737,00 gebildet. Die Bewertung dieser Rückstellung basiert auf einer Hochrechnung der Erträge durch die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH. Grundlage der Hochrechnung sind die von der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH gemeldeten Daten und die Erfahrungen der Vorjahre. Ich halte die systematische Ermittlung der Einnahmenezuschreibung und der entsprechenden Rückstellung für zutreffend. Die Einnahmenezuschreibung ist neben den Daten der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH maßgeblich von den Meldungen der anderen Verbundmitglieder und der Entscheidung des Aufsichtsrats der RMV abhängig. Ohne entsprechende Informationen der RMV kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, ob die Rückstellungen angemessen bewertet wurden.
- 41 Die Geschäftsführung und die von ihr benannten Personen haben mir alle erbetenen Auskünfte und Nachweise gemäß § 320 HGB bereitwillig erbracht, die ich als Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung meiner Prüfung benötige. Die Geschäftsführung hat mir die berufsmäßige Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss abgegeben, die ich zu meinen Akten genommen habe.

## 4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 42 Die Buchführung wird EDV-gestützt nach den Regeln der doppelten Buchführung im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags durch die RTK Holding GmbH, Taunusstein, durchgeführt. Diese setzt im Bereich der Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung die Software Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung der Firma GDI GmbH, Landau, ein.
- 43 Die Buchführung und das Belegwesen sind nach meinen Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- 44 Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach meinen Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

#### 4.1.2 Jahresabschluss

- 45 In dem mir zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurden alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags beachtet.
- 46 Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 sind - ausgehend von den Zahlen der Vorjahresbilanz - ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.
- 47 Die im Anhang gemachten Angaben sind vollständig und ordnungsgemäß. Die Erläuterungen und Begründungen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.
- 48 Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB bezüglich der Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter im Anhang gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde Gebrauch gemacht.

#### 4.1.3 Lagebericht

- 49 Meine Prüfung hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei meiner Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt und der Lagebericht enthält die nach § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben.

#### 4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

##### 4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 50 Der Jahresabschluss vermittelt nach meinen Feststellungen als Gesamtaussage, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.
- 51 Die Gesellschaft hat im Anhang die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben. Bei meinen nachfolgenden Ausführungen gehe ich daher insbesondere auf die Sachverhalte ein, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind.

##### 4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- 52 Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgen unter Annahme der Unternehmensfortführung und sind an den handelsrechtlichen Bestimmungen ausgerichtet. Sie werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.
- 53 Die Zugänge zum Anlagevermögen sind zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen bewertet. Abschreibungen erfolgen planmäßig. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstands. Die beweglichen Anlagegüter werden linear abgeschrieben.
- 54 Bei den Sachanlagen werden aus Vereinfachungsgründen Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter € 150,00 voll und Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 und € 1.000,00 als Sammelposten mit 20 % p.a. abgeschrieben.
- 55 Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag.

- 56 Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden zum Nominalwert unter Berücksichtigung der jeweiligen Bonität des Kunden bewertet. Mögliche Ausfallrisiken werden im Bedarfsfall durch angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.
- 57 Investitionszuschüsse werden als Sonderposten passiviert und gemäß der Nutzungsdauer des zuschussbegünstigt angeschafften Vermögensgegenstandes aufgelöst.
- 58 Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
- 59 Die Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.
- 60 Die weiteren Bewertungsgrundlagen sind dem Anhang (Anlage III) zu entnehmen.

#### 4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

- 61 Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2014 haben Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen keinen spürbaren Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d.h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, gehabt.

#### 4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 62 Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis meiner Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

#### 4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

- 63 § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB schreibt eine Aufgliederung von Abschlussposten vor, soweit dies zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses, insbesondere zur Erläuterung der Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen sowie der sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB, erforderlich ist und die Angaben nicht im Anhang enthalten sind.
- 64 Im Prüfungsjahr bestand keine Notwendigkeit zur Aufgliederung und Erläuterung von Abschlussposten gemäß § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB.

- 65 Neben den gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen nehme ich weitergehende sonstige Aufgliederungen und Erläuterungen auf der Grundlage ergänzender Beauftragung der Auftraggeber vor. Diese Ausführungen stellen bei Unternehmen mit wenig ausgeprägtem internen Berichtswesen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument dar.
- 66 Meine sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen umfassen auch eine Analyse jedes einzelnen Postens des Jahresabschlusses und dienen damit einer Dokumentation der finanziellen Verhältnisse des Unternehmens für das Geschäftsjahr. Sie fördern darüber hinaus ein tieferes Verständnis für die Einzelheiten des Jahresabschlusses, indem durch sie Abweichungen zum Vorjahr transparent gemacht und andere wichtige Erkenntnisse vermittelt werden können.
- 67 Die sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen nehme ich in eine Anlage zum Prüfungsbericht auf.
- 68 Sie durften nicht in den Berichtsabschnitt zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses aufgenommen werden, da sie sich nicht auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 3 bis 5 HGB beziehen. Eine Vermischung der sonstigen Aufgliederungen und Erläuterungen mit den Aufgliederungen und Erläuterungen nach § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB würde es erschweren, die gesetzlich geforderten Aufgliederungen und Erläuterungen zu erkennen.
- 69 In die Anlagen zum vorliegenden Prüfungsbericht aufgenommene Aufgliederungen und Erläuterungen des Jahresabschlusses unterlagen der Prüfung nach den allgemeinen Grundsätzen und durften von mir nicht ungeprüft aus Aufstellungen des Unternehmens übernommen werden. Hieraus ergab sich eine Ausweitung meiner Prüfungshandlungen im Rahmen dieser Abschlussprüfung.

### 4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

#### 4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

70 Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2014.

71 Anwendungsbedingt können im Folgenden Rundungsdifferenzen auftreten.

#### 72 Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>A. Anlagevermögen</b>						
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>						
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1,4	0,0	2,2	0,0	-0,8	-36,4
<b>II. Sachanlagen</b>						
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	144,4	1,7	215,7	2,9	-71,3	-33,1
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	456,4	5,4	236,6	3,1	219,8	92,9
	<u>602,3</u>	<u>7,1</u>	<u>454,6</u>	<u>6,0</u>	<u>147,7</u>	<u>32,5</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>						
<b>I. Vorräte</b>						
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4,9	0,1	16,4	0,2	-11,5	-70,1
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	349,7	4,1	152,2	2,0	197,5	129,8
2. Forderungen gegen Gesellschafter	647,3	7,7	280,6	3,7	366,7	130,7
3. sonstige Vermögensgegenstände	176,3	2,1	238,9	3,2	-62,6	-26,2
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	<u>6.657,0</u>	<u>78,9</u>	<u>6.400,0</u>	<u>84,9</u>	<u>257,0</u>	<u>4,0</u>
	<u>7.835,2</u>	<u>92,9</u>	<u>7.088,0</u>	<u>94,0</u>	<u>747,2</u>	<u>10,5</u>
	<u>8.437,5</u>	<u>100,0</u>	<u>7.542,6</u>	<u>100,0</u>	<u>894,9</u>	<u>11,9</u>

73 Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 894,9 bzw. 11,9 % auf T€ 8.437,5 erhöht. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus dem den Werteverzehr übersteigendem Zugang beim Sachanlagevermögen, höheren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie gegen Gesellschafter und dem höheren Bestand an liquiden Mitteln. Zur Entwicklung des Finanzmittelfonds verweise ich auf die Kapitalflussrechnung unter dem Gliederungspunkt 4.3.2.

74 Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen erhöhte sich von 6,0 % in 2014 auf 7,1 % in 2015. Das mittel- und kurzfristige Vermögen hat sich indes von 94,0 % in 2014 auf 92,9 % in 2015 verringert.

75 Entwicklung der Kapitalstruktur

	<u>31.12.2015</u>		<u>31.12.2014</u>		<u>Veränderung</u>	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>A. Eigenkapital</b>						
I. Gezeichnetes Kapital	25,6	0,3	25,6	0,3	0,0	0,0
II. Kapitalrücklage	801,0	9,5	801,0	10,6	0,0	0,0
III. Gewinnvortrag	3.681,7	43,6	2.065,3	27,4	1.616,4	78,3
IV. Jahresüberschuss	218,5	2,6	1.616,4	21,4	-1.397,9	-86,5
	<u>4.726,8</u>	<u>56,0</u>	<u>4.508,3</u>	<u>59,7</u>	<u>218,5</u>	<u>4,8</u>
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zu- lagen</b>	111,9	1,3	172,9	2,3	-61,0	-35,3
<b>C. Rückstellungen</b>						
1. sonstige Rückstellungen	909,4	10,8	851,9	11,3	57,5	6,7
<b>D. Verbindlichkeiten</b>						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.176,2	25,8	1.596,6	21,2	579,6	36,3
2. sonstige Verbindlichkeiten	513,2	6,1	413,0	5,5	100,2	24,3
	<u>2.689,4</u>	<u>31,9</u>	<u>2.009,6</u>	<u>26,7</u>	<u>679,8</u>	<u>33,8</u>
	<u>8.437,5</u>	<u>100,0</u>	<u>7.542,6</u>	<u>100,0</u>	<u>894,9</u>	<u>11,9</u>

76 Das Eigenkapital der Gesellschaft ist um T€ 218,5 bzw. 4,8 % auf T€ 4.726,8 angestiegen. Dieser Anstieg resultiert aus dem Jahresüberschuss. Die bilanzielle Eigenkapitalquote der Gesellschaft beträgt damit zum Abschlussstichtag 56,0 % des Gesamtkapitals gegenüber 59,7 % im Vorjahr.

77 Zur Entwicklung von Rückstellungen verweise ich auf die Ausführungen zur Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses (Anlage VIII).

78 Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen die Verkehrsunternehmen und den RMV. Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf eine gegenüber dem Vorjahr höhere Periodenabgrenzung der Einnahmen zurückzuführen.

4.3.2 Finanzlage

79 Einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel des geprüften Unternehmens gibt die nachstehende Kapitalflussrechnung.

Kapitalflussrechnung nach den Grundsätzen des  
 Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21 (DRS 21)  
 Gliederungsschema II („Indirekte Methode“)

	<u>2015</u> €
Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern und außerordentlichen Posten)	218.548,82
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	79.590,71
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	57.481,13
- Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-61.015,75
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4,00
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte	11.443,83
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-197.461,22
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-304.179,94
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	579.692,26
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	100.180,42
+/- Zinsaufwand / -ertrag	-4.853,25
<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b><u>479.431,01</u></b>
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-227.290,52
+ Erhaltene Zinsen	4.853,25
<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b><u>-222.437,27</u></b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)	256.993,74
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>6.399.980,73</u>
<b>= Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b><u>6.656.974,47</u></b>

80 Der Finanzmittelfonds besteht ausschließlich aus Bankguthaben und Kassenbeständen.

4.3.3 Ertragslage

81 Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2015 und 2014 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	01.01. bis 31.12.2015		01.01. bis 31.12.2014		Änderung ggü. dem Vorjahr in	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	5.595,3	100,0	5.610,9	100,0	-15,6	-0,3
+ Sonstige betriebliche Erträge	3.188,9	57,0	2.787,6	49,7	401,3	14,4
- Materialaufwand	<u>14.316,8</u>	<u>255,9</u>	<u>12.558,1</u>	<u>223,8</u>	<u>1.758,7</u>	<u>14,0</u>
= Rohergebnis	-5.532,6	-98,9	-4.159,6	-74,1	-1.373,0	-33,0
- Personalaufwand	623,5	11,1	598,7	10,7	24,8	4,1
- Abschreibungen	79,6	1,4	106,9	1,9	-27,3	-25,5
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>196,1</u>	<u>3,5</u>	<u>183,5</u>	<u>3,3</u>	<u>12,6</u>	<u>6,9</u>
= Betriebsergebnis	-6.431,8	-115,0	-5.048,7	-90,0	-1.383,1	-27,4
+ Finanzerträge	4,9	0,1	14,6	0,3	-9,7	-66,4
= Finanzergebnis	4,9	0,1	14,6	0,3	-9,7	-66,4
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-6.426,8	-114,9	-5.034,0	-89,7	-1.392,8	27,7
+/- Außerordentliches Ergebnis	6.646,2	118,8	6.651,2	118,5	-5,0	-0,1
- Sonstige Steuern	<u>0,9</u>	<u>0,0</u>	<u>0,8</u>	<u>0,0</u>	<u>0,1</u>	<u>12,5</u>
= Jahresergebnis	<u>218,5</u>	<u>3,9</u>	<u>1.616,4</u>	<u>28,8</u>	<u>-1.397,9</u>	<u>-86,5</u>

82 Die Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen die Einnahmezuscheidung des RMV. Diese blieben gegenüber dem Vorjahr ungefähr auf gleichem Niveau.

83 Der Anstieg der sonstigen betrieblichen Erträge resultiert im Wesentlichen aus den gegenüber dem Vorjahr höheren Zuschüssen und Auflösungen von Rückstellungen.

84 Der Materialaufwand stieg im Wesentlichen aufgrund von gestiegenen Aufwendungen für Fahrleistungen von Verkehrsunternehmen.

## 5. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

### Feststellungen gemäß § 53 HGrG

- 85 Bei meiner Prüfung habe ich auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend habe ich auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.
- 86 Die erforderlichen Feststellungen habe ich in diesem Bericht und in Anlage IX (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720 Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat meine Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.
- 87 Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen. Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems besteht grundsätzlich nach § 91 Abs. 2 AktG nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Bei § 53 HGrG unterliegenden Unternehmen ist jedoch unabhängig von deren Rechtsform und Größe ein nach den Verhältnissen des Einzelfalls angemessenes Risikofrüherkennungssystem einzurichten.
- 88 Ein Risikofrüherkennungssystem hat sicherzustellen, dass Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, früh erkannt werden. Es muss daher geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbetrachtung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.
- 89 Die Gesellschaft verfügt nicht über ein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Die vorhandenen Maßnahmen reichen jedoch nach meiner Auffassung zur Risikofrüherkennung bei einer Gesellschaft dieser Größe aus. Ich verweise auf meine Feststellungen in Anlage IX, Fragenkreis 4.

## 6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

### 6.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

90 Nach dem Ergebnis meiner Prüfung habe ich am 31. August 2016 dem als Anlagen I bis III beigefügten Jahresabschluss der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH, Taunusstein, zum 31. Dezember 2015 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von mir an dieser Stelle wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

an die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH,

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses habe ich meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung mit der im folgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Umsatzerlöse resultieren in Höhe von € 5.557.004,00 aus der Einnahmenezuscheidung der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH. Für die aus der Einnahmenezuscheidung 2015 erwartete Rückzahlung wurde eine Rückstellung in Höhe von € 308.737,00 gebildet. Die Bewertung dieser Rückstellung basiert auf einer Hochrechnung der Erträge durch die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH. Grundlage der Hochrechnung sind die von der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH gemeldeten Daten und die Erfahrungen der Vorjahre. Ich halte die systematische Ermittlung der Einnahmenezuweisung und der entsprechenden Rückstellung für zutreffend. Die Richtigkeit der Hochrechnung und damit die Angemessenheit der Bewertung der Rückstellung kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, weil die Grundlagen der Berechnung nicht ausreichend nachgewiesen sind.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wiesbaden, 31. August 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer"

## **6.2 Schlussbemerkung**

- 91 Vorstehenden Prüfungsbericht erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 92 Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt meine vorherige Zustimmung voraus.

- 93 Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert meine erneute Stellungnahme, soweit dabei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird. Ich weise diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Wiesbaden, 31. August 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer

Kopie

**ANLAGEN**

## BILANZ

## RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

## Taunusstein

zum

31. Dezember 2015

## PASSIVA

## AKTIVA

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
<b>A. Anlagevermögen</b>				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
II. Sachanlagen				
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	144.412,99	215.727,99	215.727,99	25.570,00
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	456.424,79	235.613,98	800.989,24	800.989,24
III. Finanzanlagen				
Beteiligungen				
IV. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	349.702,79	1,00	1,00	1.596.551,33
2. Forderungen gegen Gesellschafter	647.317,13			413.024,83
3. sonstige Vermögensgegenstände	176.309,28			2.009.576,16
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
	6.656.974,47	16.375,86	2.689.448,84	2.009.576,16
	8.437.486,48	4.932,03	2.176.243,59	7.542.599,60
			513.203,25	
			- davon aus Steuern € 7.368,20 (€ 7.684,09)	

## GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2015 bis 31.12.2015

## RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH

## Taunusstein

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse	5.595.331,59	5.610.927,57
2. sonstige betriebliche Erträge	3.188.935,59	2.787.636,91
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	13.812,93	9.776,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>14.302.954,75</u>	<u>12.548.337,75</u>
	14.316.767,68	12.558.113,87
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	491.864,45	474.459,54
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>131.589,64</u>	<u>124.250,17</u>
	623.454,09	598.709,71
- davon für Altersversorgung € 40.480,19 (€ 38.798,33)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	79.590,71	106.852,37
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	196.076,12	183.506,11
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>4.853,25</u>	<u>14.591,67</u>
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	6.426.768,17-	5.034.025,91-
9. außerordentliche Erträge	<u>6.646.238,99</u>	<u>6.651.213,65</u>
<b>10. außerordentliches Ergebnis</b>	6.646.238,99	6.651.213,65
11. sonstige Steuern	922,00	811,00
<b>12. Jahresüberschuss</b>	<u>218.548,82</u>	<u>1.616.376,74</u>

## **Anhang für das Geschäftsjahr 2015 der RTV GmbH**

### **I. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss der RTV GmbH ist nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrags ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen und zu prüfen. Demnach hat die Geschäftsführung auch einen Lagebericht zu erstellen.

Nicht in der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltene Angaben werden im Anhang gemacht.

### **II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und das Sachanlagevermögen werden mit den Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige, nutzungsbedingte Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.

Geringwertige Anlagegegenstände (bis 150,00 € Netto) wurden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben. Anlagegüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150,00 € und bis zu 1.000,00 € betragen, werden zusammengefasst und innerhalb eines Fünf-Jahreszeitraums pauschal mit jeweils 20 % p. a. abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt unter Berücksichtigung angemessener Wertberichtigungen zum Nennwert.

Der Ansatz der flüssigen Mittel erfolgt zum Nennwert.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag ausreichend bemessen. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert.

### **III. Einzelangaben zur Bilanz**

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der als Anlage beigefügte Anlagenspiegel.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind innerhalb eines Jahres fällig. Von den Forderungen entfallen 647,32 T€ auf Gesellschafter.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen voraussichtliche Verpflichtungen gegenüber dem RMV aus der noch nicht erfolgten Einnahmearbeitungsabrechnung für das Jahr 2015 (308,74 T€), Verpflichtungen gegenüber Verkehrsunternehmen aus Verträgen (261,24 T€) und aus Gesellschafterbeschlüssen (Mindestlohn Fa. FahrPlan 300,00 T€), Jahresabschlusskosten (16,97 T€) sowie Verpflichtungen gegenüber der Belegschaft aus Urlaubsansprüchen und Zeitguthaben (22,45 T€).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben Restlaufzeiten bis zu einem Jahr. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 nicht.

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

### **IV. Einzelangaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Umsatzerlöse betreffen insbesondere die RMV-Einnahmearbeitung (5.557,00 T€).

Als wesentliche periodenfremde Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 91,95 T€ angefallen sowie für die Abrechnungen mit Verkehrsunternehmen aus Vorjahren (71,83 T€). Daneben werden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 61,02 T€ ausgewiesen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen fielen für die Einnahmearbeitungsrechnung mit dem RMV (53,23 T€) und Verkehrsunternehmen (193,72 T€) an.

Die Arbeitnehmer sind bei der Zusatzversorgungskasse Wiesbaden versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewährleisten. Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 6,2 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die Gesellschaft zahlte ein zusätzliches "Sanierungsgeld" von 2,3 % der Bruttolohn- und Gehaltssumme. Die umlagepflichtigen Gehälter betrugen 486,45 T€.

Der Verlust des Vorjahres in Höhe von 5.034,03 T€ wurde mit der versteuerten pauschalen Gesellschafterumlage verrechnet. Die Differenz von 1.616,38 T€ wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der laufende Zuschuss in 2016 zur Finanzierung der Gesellschaft im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung wird als Außerordentlicher Ertrag gebucht. Der Jahresfehlbetrag ohne versteuerte pauschale Gesellschafterumlage des Geschäftsjahres 2015 beträgt 6.426,77 T€ und soll durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ebenfalls verrechnet und die Differenz von 218,55 T€ auf neue Rechnung vorgetragen werden.

#### **V. Sonstige Angaben**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die für die Beurteilung der Finanzlage der RTV GmbH von Bedeutung sind, bestanden nicht.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen gemäß § 285 Nr. 17 HGB betrug 9,5 T€. Andere Bestätigungsleistungen, Steuerberatungsleistungen sowie sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht erbracht.

Als Geschäftsführer der Gesellschaft war bestellt:

Herr Roland Buitkamp, Heidenrod.

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung nach § 285 Nr. 9a HGB unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2015 durchschnittlich 9 (Vorjahr: 8) Mitarbeiter einschließlich Geschäftsführer, dazu vier geringfügig Beschäftigte und einen Auszubildenden.

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Jahresüberschuss von 218.548,82 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bad Schwalbach, den 30. Juli 2016

RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH  
65232 Taunusstein-Hahn

Roland Buitkamp  
(Geschäftsführer)

**ANLAGENSPIEGEL**  
**RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH**  
**Taunusstein**

zum  
31. Dezember 2015

	Stand 01.01.2015		Stand 31.12.2015		Stand 01.01.2015		Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2015		Stand 31.12.2014	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten												
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	210.285,75	0,00	210.285,75	0,00	208.073,75	800,00	208.873,75	0,00	208.873,75	1.412,00	2.212,00	
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	901.768,97	7.479,71	908.122,87	686.040,98	78.790,71	1.121,81	763.709,88	1.121,81	763.709,88	144.412,99	215.727,99	
2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	236.513,98	219.810,81	456.424,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	456.424,79	236.513,98	
Summe Sachanlagen	1.138.282,95	227.290,52	1.364.547,66	686.040,98	78.790,71	1.121,81	763.709,88	1.121,81	763.709,88	600.837,78	452.341,97	
III. Finanzanlagen												
Beteiligungen	1.572,22	0,00	1.572,22	1.571,22	0,00	0,00	1.571,22	0,00	1.571,22	1,00	1,00	
Summe Finanzanlagen	1.572,22	0,00	1.572,22	1.571,22	0,00	0,00	1.571,22	0,00	1.571,22	1,00	1,00	
Summe Anlagevermögen	1.350.240,92	227.290,52	1.576.405,63	895.685,95	79.590,71	1.121,81	974.154,85	1.121,81	974.154,85	602.250,78	454.554,97	

## **Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 der „RTV“ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH**

- A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2015**
  - I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit
  - II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen
  - III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr
  
- B. Darstellung und Analyse der Lage**
  - I. Ertragslage
  - II. Vermögenslage
  - III. Finanzlage
  
- C. Bericht über die Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens**
  - I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung
  - II. Planungen
  - III. Neue Angebote
  
- D. Prognosebericht**
  
- E. Nachtragsbericht**

## **A. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2015**

### **I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit**

Derzeit wird der 811 Quadratkilometer große Rheingau-Taunus-Kreis (RTK), mit seinen rund 183.000 Einwohnern in 17 Städten und Gemeinden mit 115 Stadt- und Ortsteilen von 40 Buslinien und 25 Rufbuslinien erschlossen.

Im Jahr 2015 wurden rund 3,85 Millionen Fahrgäste auf den lokalen Linien der RTV befördert. Innerhalb des Rheingau-Taunus-Kreises sind dies an einem durchschnittlichen Werktag ca. 12.850 Fahrgäste. Hinzu kommen etwa 134.000 Fahrgäste, die mit Kleinbussen auf den 25 Rufbuslinien befördert werden.

Die Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft ist die Aufgabenträgerorganisation des Rheingau-Taunus-Kreises und als solche verantwortlich für den Öffentlichen Personennahverkehr. Sie ist u. a. zuständig für die Verkehrsplanung, den Schülerverkehr, die Erstellung der Fahrpläne, die Infrastrukturplanung (z. B. Informationen an Haltestellen) und den Nahverkehrsplan.

Dieser wurde gemeinsam mit der Landeshauptstadt Wiesbaden erstellt und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wiesbaden am 16. Juli 2015 und vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am 6. Oktober 2015 beschlossen. Bei beiden Gebietskörperschaften handelt es sich um den dritten Nahverkehrsplan.

Ziel war es das gesamte Verkehrsangebot im Kreis einer Optimierung zu unterziehen, aber auch Mindestanforderungen der ÖPNV-Bedienung (ausreichende Verkehrsbedienung) sowie Qualitätsstandards festzulegen.

### **II. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmenbedingungen**

Die RTV ist eine, nach § 6 Abs. 1 S. 2 HessÖPNVG, zuständige Aufgabenträgerorganisation für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im RTK sowie seinen Kommunen. Seit 01.01.2011 ist der Rheingau-Taunus-Kreis alleiniger Gesellschafter der „RTV“ Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH.

Finanziert wird die RTV grundsätzlich über Mittel, die der Kreis über den Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH zur Finanzierung des lokalen ÖPNV (ehemals IK-Hilfe) und zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (ehemals Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG) vom Land Hessen bekommt sowie die zugeschiedenen Fahrgeldeinnahmen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft gemäß derzeitigem Gesellschaftsvertrag mit einer pauschalen Gesellschafterumlage von jährlich 6,75 Mio. € ausgestattet, um sie, nach der im Gesellschaftsvertrag durchgeführten Beleihung, allgemein in die Lage zu versetzen ihren originären Aufgaben nachkommen zu können. Diese Umlage wird als außerordentlicher Ertrag gebucht.

### III. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

#### 1. Allgemeines

Nach sogenannten „Werkstattgesprächen“, in Wiesbaden mit den Fraktionsvorsitzenden der in der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und im Rheingau-Taunus-Kreis mit den Mitgliedern des Ausschusses für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung des Kreistages, fand in den Monaten Januar und Februar sowohl in Wiesbaden, als auch im Rheingau-Taunus-Kreis unter Beteiligung der einzubeziehenden Gremien und Beteiligten das entsprechende Anhörungsverfahren statt. Die Verabschiedung des gemeinsamen Nahverkehrsplans für die Landeshauptstadt Wiesbaden und den Rheingau-Taunus-Kreis erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 16. Juli in Wiesbaden und am 6. Oktober durch den Kreistag im Rheingau-Taunus-Kreis. Mit Kreistagsbeschluss vom 14. Juli 2015 wurde die Aufgabe der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zum Schwimm-, Sport- und Jugendverkehrsunterricht an die RTV übertragen. Diese Fahrten finden von der Schule zu den entsprechenden Sportstätten oder Verkehrsübungsplätzen, an denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, statt. Die von der RTV zum Schuljahr 2015/2016 erstmalig durchgeführte Ausschreibung in einem offenen Verfahren nach VOL/A führte zu einer schuljährlichen Einsparung von rund 42.000 €, bei gleichbleibender Qualität. Insgesamt werden für 29 Schulen im Kreis pro Schuljahr rund 1.250 Fahrten bestellt. Die Kosten hierfür betragen nach der Ausschreibung für das Schuljahr 2015/2016 ca. 160.000 €.

In den Verkehrsverträgen mit den Auftragnehmern wird der RTV die Möglichkeit der Verkehrsmittelwerbung aller in Frage kommenden Flächen eingeräumt. Hierzu wurde mit dem Unternehmen media in move gmbh in Fellbach bei Stuttgart ein Vertrag über die Werbung an und in Bussen abgeschlossen. Die RTV erhält für jedes von media in move beworbene Fahrzeug einen Anteil von 70 Prozent der erzielten Werbeeinnahmen. Jedes anbringen, ändern oder entfernen der Werbung ist Aufgabe von media in move. Die RTV erhofft sich durch die Verkehrsmittelwerbung zusätzliche Einnahmen von rund 30.000 € im Jahr.

### B. Darstellung und Analyse der Lage

#### I. Ertragslage

In der folgenden Übersicht sind die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres aufbereitet und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

	2015		2014		Veränderung
	T€		T€		
<b>Betriebliche Erträge</b>					
Umsatzerlöse	5.595,33	63,70%	5.610,93	66,81%	-15,60
Sonstige betriebliche und außerordentliche Erträge ohne Gesellschafterzuschuss	3.188,94	36,30%	2.787,64	33,19%	401,30
	<u>8.784,27</u>	<u>100,00%</u>	<u>8.398,57</u>	<u>100,00%</u>	<u>385,70</u>
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>					
Materialaufwand	14.316,77	94,06%	12.558,11	93,29%	1.758,66
Personalaufwand	623,45	4,10%	598,71	4,45%	24,74
Abschreibungen	79,59	0,52%	106,85	0,79%	-27,26
Sonstige betriebliche Aufwendungen einschließlich	196,08	1,29%	183,51	1,36%	12,57
Zinsergebnis (Ertragssaldo)	4,85	0,03%	14,59	0,11%	-9,74
Summe	<u>15.220,74</u>	<u>100,00%</u>	<u>13.461,77</u>	<u>100,00%</u>	<u>1.758,97</u>

Die Steigerung des Aufwands beruht fast ausschließlich auf den erhöhten Kosten für die Verkehrsleistung nach der Ausschreibung zum Dezember 2014. Trotz deutlicher Reduzierung der Buskilometer vor und auch nach der Ausschreibung sind erhebliche Mehrkosten verblieben. Die Verkehrsverträge (hier VU Mohn und Engelhardt) werden entsprechend der Entwicklung der Indizes für Personalkosten (+2,7 %) und Dieselpreise (-0,4 %) fortgeschrieben. Für 2016 betragen die Faktoren (04.2014 auf 04.2015) +2,55 % für Personal und -11,4 % für Dieselpreise. Die ORN schrieb für 2015 mit (Jahresvergleich 2014 auf 2015) +2,5 % für Personal und -14,00 % für Diesel fort. Das Zinsergebnis verschlechterte sich trotz höherer Liquidität aufgrund der historisch niedrigen Zinsen.

<u>Wichtige Betriebliche Erträge</u>	2015	2014	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Einnahmenezuscheidung des RMV	5.557,00	5.573,76	-16,76
Kostenanteile der Städte und Gemeinden für Mehrleistungen im lokalen Busverkehr	500,36	492,60	7,76
Kostenerstattung des Landkreises für Mehrleistungen bei der Schülerbeförderung im lokalen Busverkehr	1.390,56	1.187,83	202,73
Übrige	1.336,35	1.144,37	191,98
<b>Summe</b>	<b>8.784,27</b>	<b>8.398,56</b>	<b>385,71</b>

<u>Aufwendungen für bezogene Leistungen („Materialaufwand“)</u>	2015	2014	Veränderung
	T€	T€	T€
Aufwendungen aus Mehrbestellungen regionaler Busverkehr	52,32	63,00	-10,68
Bestellungen im lokalen Busverkehr	13.203,06	11.714,44	1.488,62
Partnerschaftsfinanzierung für den SPNV	75,50	75,50	0,00
RMV, Infrastrukturkostenausgleich	347,67	346,21	1,46
Anteilige Aufwendungen für die Fahrplanerstellung	17,67	23,77	-6,10
Übrige ohne Roh-, Hilfs- & Betriebsstoffe	620,55	335,19	285,36
<b>Summe</b>	<b>14.316,77</b>	<b>12.558,11</b>	<b>1.758,66</b>

Die größte Einnahmenposition stellt die Einnahmenezuscheidung des RMV dar. Diese sagt aus, welche Fahrgeldeinnahmen von allen verkauften Fahrausweisen im RMV der RTV für ihre lokalen Linien zustehen. Der Anteil wird durch periodische (etwa alle 7 Jahre) Verkehrserhebungen festgestellt. Gegenüber 2014 sind die Einnahmenpositionen stabil. Dies ist umso erstaunlicher, da im Rahmen der Ausschreibungen zum Dezember 2014 das Verkehrsangebot massiv (ca. 30 % der ausgeschriebenen Leistungen) zurückgefahren wurde.

Die Stadt Idstein für ihren Stadtverkehr, die Stadt Bad Schwalbach für den Rufbusverkehr, die Gemeinde Niedermhausen für ihren Ortsverkehr und die Linie 22, die Stadt Geisenheim für ihren Rufbusverkehr und die Stadt Taunusstein für Zusatzleistungen im Bereich Taunussteins haben jeweils eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet und die Verpflichtungen daraus erfüllt. Die Steigerung der Kosten für Personal auf 623,45 T€ entspricht den Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst zzgl. der Geringverdiener für verstärkte Kontrollen und Unterstützung bei der Einführung des E-Ticketing. Die weiteren sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit 196,08 T€ gegenüber 183,5 T€ in 2014 leicht gestiegen. Das Gegenteil gilt für die Abschreibungen (2015 79,59 T€ ggü. 106,8 T€ in 2014).

## II. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind Bilanzposten zum 31. Dezember 2015 den Vorjahreswerten vergleichend gegenübergestellt:

<b>Aktivseite</b>	<b>31.12.2014</b>		<b>31.12.2015</b>		<b>Veränderung</b>
	<b>T€</b>		<b>T€</b>		<b>T€</b>
Langfristig gebundenes Kapital					
Anlagevermögen	454,55	6,03%	602,25	7,14%	147,70
Kurzfristig gebundenes Kapital					
Vorräte (Warenbestand)	16,38	0,22%	4,93	0,06%	-11,45
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	152,24	2,02%	349,70	4,14%	197,46
Forderungen gegen Gesellschafter	280,56	3,72%	647,32	7,67%	366,76
Sonstige Vermögensgegenstände	238,88	3,17%	176,31	2,09%	-62,57
Flüssige Mittel	6.399,98	84,85%	6.656,98	78,90%	257,00
Summe kurzfristig gebundenes Kapital	7.088,04	93,97%	7835,24	92,86%	747,20
<b>Summe Aktivseite</b>	<b>7.542,60</b>	<b>100,00%</b>	<b>8.437,49</b>	<b>100,00%</b>	<b>894,90</b>

<b>Passivseite</b>	<b>31.12.2014</b>		<b>31.12.2015</b>		<b>Veränderung</b>
	<b>T€</b>		<b>T€</b>		<b>T€</b>
Langfristige Mittel					
Eigenkapital	4.508,22	59,77%	4.726,77	56,02%	218,55
Kurzfristige Mittel					
Sonderposten für Investitionszuschüsse	172,88	2,29%	111,86	1,33%	-61,02
Rückstellungen	851,92	11,29%	909,40	10,78%	57,48
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.596,55	21,17%	2.176,24	25,79%	579,69
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00
Übrige Verbindlichkeiten & RAP	413,02	5,48%	513,21	6,08%	100,19
Summe kurzfristig gebundenes Kapital	3.034,37	40,23%	3.710,72	43,98%	676,35
<b>Summe Passivseite</b>	<b>7.542,60</b>	<b>100,00%</b>	<b>8.437,49</b>	<b>100,00%</b>	<b>894,90</b>

Die Erhöhung des Eigenkapitals beruht auf der Differenz zwischen der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten pauschalen jährlichen Zuwendung des Gesellschafters von 6.750,00 T€ nach Steuern (6.646,24 T€) und der für die Deckung des Jahresergebnisses notwendigen Inanspruchnahme von 6.426,77 T€.

Das **Anlagevermögen** entwickelte sich in 2015 wie folgt:

	T€
Stand 31. Dezember 2014	454,56
Zugänge 2015	227,29
Abgänge 2015	-1,125
<u>Saldo Abschreibungen 2015</u>	<u>-78,49</u>
Stand 31. Dezember 2015	602,25

**Entwicklung der Rückstellungen**

	Inanspruchnahme (I) /		Zuführung	Stand
	Stand	Auflösung (A)		
	01.01.2015	2015	2015	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR
1) Jahresabschlusskosten etc. bis 2014	17.240	13.847,05 (I)		2.573
-2015			14.400	14.400
2) RBNV Partnerschafts- Finanzierung mit dem RMV -2014	16.000	4.893,89 (I) 11.106,11 (A)	0	0
3) Fahrplan Mindestlohn			300.000	300.000
4) EAV Abrechnung	215.641	215.641 (I)	308.737	308.737
5) Urlaubsrückstellungen 2014 2015	24.100	24.100 (I)	22.450	22.450
6) Abrechnung VU 2014	578.941	492.887,64 (I) 80.027,12 (A)		
<u>Summe Rückstellungen</u>	<u>851.922</u>	<u>751.369,58 (I) 91.953,18 (A)</u>	<u>645.587</u>	<u>648.160</u>

**III. Finanzlage**

Die Liquidität der Gesellschaft war in 2015 dauerhaft und jederzeit gesichert.

Kassenbestand zum 31.12.2015	6.656,97 T€
Kassenbestand zum 31.12.2014	6.399,98 T€
<u>Liquiditätsentwicklung zum Stichtag</u>	<u>256,99 T€</u>

## C. Bericht über die Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

### I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Grundlage für das künftige Verkehrsangebot im Rheingau-Taunus-Kreis ist der am 3. Oktober 2015 vom Kreistag beschlossene gemeinsame Nahverkehrsplan Landeshauptstadt Wiesbaden / Rheingau-Taunus-Kreis. Der Nahverkehrsplan beinhaltet mindestens für die nächsten fünf Jahre das Verkehrskonzept für den Kreis.

Wesentlich geprägt wird das künftige Angebot durch das zur Verfügung stehende Budget und den überproportional steigenden Kosten für die Erbringung der Verkehrsleistungen im ÖPNV, der Zunahme der älteren Bevölkerung mit zunehmender Führerscheinverfügbarkeit der Frauen bei gleichzeitiger Zunahme der Anforderungen an das Angebot, der Abnahme der Schülerinnen und Schüler insbesondere im ländlichen Raum sowie ein geändertes Mobilitätsverhalten von jüngeren Menschen hin zu einem multimodalen Mobilitätsverhalten ohne Präferenz für ein Verkehrsmittel. Im gemeinsamen Nahverkehrsplan wurde hierzu ein zentralörtliches Raumkonzept entwickelt, nachdem Fahrtenzahlen Fahrzeiten nach bestimmten Zeiträumen oder Verknüpfungspunkten nicht nur für den Busverkehr, sondern auch für Systemverknüpfungen (z. B. Individualverkehr / Regionalverkehr oder Lokalbus / Regionalbus) definiert wurden. Besondere Schwerpunkte nehmen die Mindestanforderungen an die ÖPNV-Bedienung hinsichtl. Erschließungs-, Verbindungs-, Angebotsqualität sowie der Verknüpfungspunkte ein. Auch Qualitätsstandards für Haltestellen, Fahrzeuge, Barrierefreiheit, Frauenbelange, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit, Fahrgastbetreuung, Fahrgastinformationen, Vertrieb und Schülerbeförderung nehmen in den kommenden Jahren einen wichtigen Platz bei künftigen Planungen der RTV ein.

### II. Planungen

Auf dieser Grundlage wurde für die Ausschreibung ein neues Linien- und Verkehrskonzept für den Vergabezeitraum ab Dezember 2017 entwickelt, das geprägt ist von folgenden Überlegungen: Durch ein erweitertes Liniennetz im Regionalverkehr lassen sich Einsparpotenziale durch Fahrzeugreduktion im lokalen Verkehr (insbesondere in der HVZ) generieren. Trotz sinkender Schülerzahlen müssen weiterhin alle Orte angefahren werden, um Schülerinnen und Schüler zu befördern. Um Einsparpotenziale zu erzielen werden vor allem auf jenen Strecken(-abschnitten), die gegenwärtig von mehreren Kursen im Schülerverkehr bedient werden, Leistungen zusammen gelegt. Anpassung des Rufbuskonzeptes, um das Produkt Rufbus zukunftsfähig zu machen, da diese Bedienform an ihre Grenzen stößt, wenn z. B. die Nachfrage so hoch ist, dass die Verkehrsleistung über Bus-Linienverkehre wirtschaftlicher produziert werden kann. Andererseits muss – ebenfalls unter Anwendung wirtschaftlicher Kriterien – die Erfordernis eines Rufbusangebotes überprüft werden, wenn sich faktisch keine Nachfrage einstellt. Der Glaube bei dem Einsatz von Rufbussen ist mit hohen Einsparungen zu rechnen, wenn keine Fahrwünsche vorliegen, stimmt nicht, weil dennoch Kosten für nicht genutzte Fahrzeuge anfallen und Personal in Bereitschaft sein muss. Die Entscheidung, künftig das Rufbus-Angebot einzuschränken und durch regulären Buslinienverkehr zu ersetzen, fußt daher auf mehreren verkehrsplanerischen Überlegungen. Grundlegende Prämisse für die Überplanung des Verkehrsraums war die Kostenneutralität des neuen Netzes für die Jahre 2017 ff. im Vergleich zum heutigen Verkehrsangebot – trotz Kostensteigerungen im ÖPNV-Sektor. Fahrgastzählungen, Nachfragewerte auf den Rufbussen, Ergebnisse aus den Zählungen für das EAV lassen eine sichere Prognose der künftigen Nachfrage zu. Das Konzept ist eben auf diese Entwicklungen abgestimmt, woraus sich für mehrere Bereiche die Erfordernis von Angebotsveränderungen – auch im Rufbusssystem – ergeben. So ist die Auslastung der bestehenden spätabendlichen

Fahrten (unabhängig vom Angebot als Ruf- oder Linienbus) nachweisbar sehr gering, gleichzeitig sind die Kosten solcher Angebote sehr hoch, da dem Fahrpersonal hohe Zuschläge für Nacharbeit gezahlt werden müssen. Ein Verzicht auf spätabendliche Fahrten reduziert den Aufwand in nicht unerheblichem Maße – bei gleichzeitig geringen Auswirkungen auf die Fahrgastnachfrage. Tagsüber ist der Rufbusbetrieb auf vielen Relationen stark nachgefragt, sodass an vielen Tagen nahezu alle angebotenen Rufbusfahrten auch in Anspruch genommen werden. Dadurch geht der eigentlich beabsichtigte finanzielle Vorteil eines Rufbusystems gegenüber Linienbusverkehren verloren, da dessen Aufwand höher liegt als jener im fahrplanmäßigen Busbetrieb. Dazu entfällt mit der Übernahme des Angebots in den Bus-Regelbetrieb die oft als Barriere kritisierte Fahrt-Voranmeldung durch die Fahrgäste. Fahrten mit einer für den Einsatz von Rufbussen entsprechenden Nachfrage sind weiterhin im neuen Konzept für die Jahre 2017 bis 2025 enthalten. So werden zum Beispiel Rufbusfahrten im südlichen Heidenrod angeboten, die nicht mehr entlang mehrerer fester Linienwege verkehren, sondern die Bedienung erfolgt im Sektorenbetrieb. Dieses Konzept wurde bereits im gemeinsamen Nahverkehrsplan beschrieben und gilt als äußerst zukunftsfruchtig.

Ein großer Aufwandsblock im Rheingau-Taunus-Kreis stellt die Schülerbeförderung dar. Im Rahmen der Erstellung des gemeinsamen Nahverkehrs mit der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden die Schülerverkehre umfänglich untersucht. Dabei war eine Optimierung des Schülerverkehrs mit Darstellung von Fahrplandaten und der gestaffelten Bedienung mehrerer Schulen nicht Gegenstand des Nahverkehrsplans. Eine entsprechende Untersuchung für einen wirtschaftlichen ÖPNV durch koordinierte Schulanfangszeiten soll jedoch von einem unabhängigen Gutachter durchgeführt werden, da sich insbesondere während der Hauptverkehrszeiten das ÖPNV-Angebot im Rheingau-Taunus-Kreis stark an den Bedürfnissen der Schülerbeförderung orientiert. Die Auftragnehmer der RTV müssen für kurze Verkehrsspitzen am Morgen vor Schulbeginn eine hohe Anzahl an Bussen und Fahrern einzusetzen. Dadurch entstehen unverhältnismäßig hohe Kosten, die bei einer Optimierung der Schulanfangszeiten mit der Folge eines gleichmäßigeren Buseinsatzes, bei gleichbleibender Qualität, zu einem wirtschaftlicheren ÖPNV führen können.

### III. Neue Angebote

Im Rheingau-Taunus-Kreis wird es immer schwieriger auf Grund größer werdender Finanzierungslücken den bisherigen ÖPNV zu bezahlen und gleichzeitig ein wettbewerbsfähiges Angebot vorzuhalten. Die zunehmende Konzentration auf die großen Hauptachsen nach Wiesbaden verlangt nach alternativen Angeboten für die Zwischenräume außerhalb des Schülerverkehrs. Hierzu zählen Angebote wie Rufbusse, Bürger- und Einkaufsbusse, Taxi-Gutscheine, Mitfahrzentralen, Mietwagen oder Fahrräder / E-Bikes als Zubringer. Derzeit sind Pendler und andere Fahrgäste auf verschiedene Informationsquellen und Buchungssysteme angewiesen. Die fortschreitende Digitalisierung wird in naher Zukunft dazu beitragen die Angebote zusammen zu führen und z. B. über eine App abzurufen. Mobilität wird dann mit dem Smartphone organisiert. Unterstützt durch diese technologische Weiterentwicklung, Digitalisierung und Vernetzung wird sich das künftige Mobilitätsverhalten der Menschen verändern. Dieser Aufgabe wird sich die RTV stellen. Mit entsprechenden Verkehrssystemen wird die Trennung zwischen öffentlichen und individuellen Verkehrsangeboten aufgelöst. Dies ist z. B. durch digitalisierte Angebote, wie Mitfahrnetzwerke möglich. Sie ergänzen durch ihre Individualität das bestehende Linienangebot des ÖPNV (Linienbus und Rufbus). Über die Apps der Androiden-Betriebssysteme auf den Smartphones und Tablets sowie das iOS-Betriebssystem auf iPhones können Informationen über passende Mitfahrgelegenheiten abgerufen werden. Damit werden solche Angebote gerade für den ländlichen Raum interessant. Nach der Reduzierung des Angebotes vor und nach der europaweiten Ausschreibung 2014 und der Angebotsoptimierung zur europaweiten Ausschreibung 2017 würde ein solches Mitfahrnetzwerk eine sinnvolle Ergänzung zum ÖPNV im Rheingau-Taunus-Kreis bieten. Damit besteht eine hohe Chance auf den Relationen ohne ÖPNV-Angebot, früh morgens,

spät abends, an Wochenenden und Feiertagen sowie zwischen Orts-/Stadtteilen und Kerngemeinden/-stadt eine Mitfahrgelegenheit zu bekommen. So lassen sich bestehende Mobilitätsressourcen (z.B. PKW oder Taxen) im Kreis für die Allgemeinheit erschließen. In den Auskunftssystemen werden ÖPNV-Fahrten zwar priorisiert angezeigt, aber privat angebotene Fahrten nicht ausgeblendet, so dass der Fahrgast die Wahl hat. Für die Mitnahme gilt nicht der ÖPNV-Tarif, vielmehr einigen sich Fahrer und Mitfahrer über die Bezahlung. Das System schlägt lediglich einen Fahrpreis vor, der unterhalb des Schwellenwertes zur gewerblichen Personenbeförderung liegt. Das Reisen in der vernetzten Mobilität wird neben Bus und Mitfahrgelegenheiten über Mitfahrbörsen auch Bike / e-Bike sowie Carsharing-Angebote umfassen, die sukzessive in die Mobilitätskette eingebaut werden können. Bei allen verkehrsplanerischen Überlegungen wird in Zukunft auch das Thema Elektromobilität einen wichtigen Platz einnehmen. Dieser Aufgabe stellt sich die RTV. Ein Mitarbeiter wurde durch die Hessen Agentur zum eLotsen ausgebildet und kann so sein Wissen bei der Umsetzung von Elektromobilität einbringen.

#### **D. Prognosebericht**

Risiken, die für die Gesellschaft bestandsgefährdend sind, d. h. eine Gefahr für die Fortführung des Unternehmens darstellen, lassen sich derzeit nicht erkennen.

Für 2016 ergibt sich derzeit eine Verlustsituation vor Gesellschafterumlage von ca. 6.600 T€. Aufgrund der Preisentwicklung im Personal- und Treibstoffkostenbereich wird sich der Zuschussbedarf in 2017 um ca. 200 T€ erhöhen.

#### **E. Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres, die Einfluss auf die Bilanzwerte des Jahres 2015 haben, sind nicht eingetreten.

Bad Schwalbach, den 29.07.2016

Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH  
Roland Buitkamp / Geschäftsführer

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

an die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH,

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Mit Ausnahme des im folgenden Absatz dargestellten Prüfungshemmnisses habe ich meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung mit der im folgenden Absatz dargestellten Ausnahme eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

Die Umsatzerlöse resultieren in Höhe von € 5.557.004,00 aus der Einnahmenezuscheidung der Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH. Für die aus der Einnahmenezuscheidung 2015 erwartete Rückzahlung wurde eine Rückstellung in Höhe von € 308.737,00 gebildet. Die Bewertung dieser Rückstellung basiert auf einer Hochrechnung der Erträge durch die RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH.

Grundlage der Hochrechnung sind die von der RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH gemeldeten Daten und die Erfahrungen der Vorjahre. Ich halte die systematische Ermittlung der Einnahmenezuweisung und der entsprechenden Rückstellung für zutreffend. Die Richtigkeit der Hochrechnung und damit die Angemessenheit der Bewertung der Rückstellung kann nicht mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden, weil die Grundlagen der Berechnung nicht ausreichend nachgewiesen sind.

Mit dieser Einschränkung entspricht der Jahresabschluss nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Wiesbaden, 31. August 2016

Dipl.-Betriebsw. (FH) Frank Schwed  
Wirtschaftsprüfer

Kopie

## **Rechtliche Verhältnisse**

### Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	RTV Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
Sitz:	Taunusstein
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	vom 19. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Beschluss vom 1. Februar 2013
Handelsregister- eintragung:	Amtsgericht Wiesbaden, HRB 16394
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Die Wahrnehmung von Aufgaben im Rheingau-Taunus-Kreis im öffentlichen Personennahverkehr - ÖPNV - und sonstigen Linienverkehren sowie die Schülerbeförderung als beliebene Aufgabenträgerorganisation nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 ÖPNVG sowie als Beliehener für die Schülerbeförderung nach § 161 Abs. 9 SchulG, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dies nicht zwingend ausschließen.</p> <p>Das Unternehmen unterhält keinen eigenen Fahrzeugpark und kein Fahrpersonal zur Durchführung öffentlicher Nahverkehrsaufgaben. Gemäß § 8 Abs. 3 ÖPNVG erwirbt es weder nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz noch nach dem Personenbeförderungsgesetz Unternehmerstatus, um Personen zu befördern.</p>
Gezeichnetes Kapital:	€ 25.570,00
Geschäftsführung:	Roland Buitkamp, Heidenrod

### **Steuerliche Verhältnisse**

Die Gesellschaft erstellt neben der Handelsbilanz keine gesonderte Steuerbilanz. Das steuerliche Einkommen wird durch Hinzurechnungen und Kürzungen aus dem Handelsbilanzergebnis ermittelt.

Als Kapitalgesellschaft unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der Körperschaftsteuer- und der Gewerbesteuerpflicht sowie als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuerpflicht. Sie wird beim Finanzamt Wiesbaden II unter der Steuernummer 043 242 80051 geführt.

Kopie

## Aufgliederung und Erläuterung der wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

### Bilanz

#### A. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem zum Anhang (Anlage III) beigefügten Anlagenspiegel.

#### I. Immaterielle Vermögensgegenstände

##### 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	€	<b><u>1.412,00</u></b>
(31.12.2014):	€	2.212,00)

Der Bestand betrifft ausschließlich Software.

#### II. Sachanlagen

##### 1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	€	<b><u>144.412,99</u></b>
(31.12.2014):	€	215.727,99)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Haltestellenmöblierung	111.796,00	172.776,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.969,00	12.574,00
geringwertige Wirtschaftsgüter	12.189,99	12.897,99
Kraftfahrzeuge	<u>7.458,00</u>	<u>17.480,00</u>
	<b><u>144.412,99</u></b>	<b><u>215.727,99</u></b>

##### 2. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

	€	<b><u>456.424,79</u></b>
(31.12.2014):	€	236.613,98)

Der Bestand entfällt zum Bilanzstichtag in voller Höhe auf Anzahlungen für Busdrucker.

**B. Umlaufvermögen**

**II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** € **349.702,79**  
 (31.12.2014: € 152.241,57)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	353.102,79	163.688,52
Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung	<u>-3.400,00</u>	<u>-11.446,95</u>
	<b><u>349.702,79</u></b>	<b><u>152.241,57</u></b>

**2. Forderungen gegen Gesellschafter** € **647.317,13**  
 (31.12.2014: € 280.564,00)

Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus der gemäß Gesellschaftsvertrag zu leistenden Kapitalumlage.

**3. sonstige Vermögensgegenstände** € **176.309,28**  
 (31.12.2014: € 238.882,47)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Debitorische Kreditoren	78.296,73	2,10
Verbindlichkeiten aus Glattstellung	67.983,10	39.712,07
andere Forderungen (im Einzelfall < T€ 13,0)	<u>30.029,45</u>	<u>199.168,30</u>
	<b><u>176.309,28</u></b>	<b><u>238.882,47</u></b>

**III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** € **6.656.974,47**  
 (31.12.2014: € 6.399.980,73)

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
Rheingauer Volksbank	4.028.958,13	4.019.172,59
Nassauische Sparkasse	2.620.787,65	2.368.574,78
VR Bank Untertaunus	5.449,63	11.331,60
Kassenbestand	1.779,05	901,75
Bankhaus Lampe	<u>0,01</u>	<u>0,01</u>
	<b><u>6.656.974,47</u></b>	<b><u>6.399.980,73</u></b>

**A. Eigenkapital**

<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	€	<b><u>25.570,00</u></b>
(31.12.2014: €	€	25.570,00)
<b>II. Kapitalrücklage</b>	€	<b><u>800.989,24</u></b>
(31.12.2014: €	€	800.989,24)
<b>III. Gewinnvortrag</b>	€	<b><u>3.681.665,72</u></b>
(31.12.2014: €	€	2.065.288,98)
<b>IV. Jahresüberschuss</b>	€	<b><u>218.548,82</u></b>
(31.12.2014: €	€	1.616.376,74)
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>	€	<b><u>111.861,55</u></b>
(31.12.2014: €	€	172.877,30)

Der Posten beinhaltet die Zuschüsse zur Haltestellenmöblierung. Diese werden analog der Abschreibung der Anlagegüter aufgelöst.

**C. Rückstellungen**

<b>1. sonstige Rückstellungen</b>	€	<b><u>909.402,31</u></b>
(31.12.2014: €	€	851.921,18)

Der Bestand hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt:

Art der Rückstellung	Stand zum 01.01.2015	Zuführung 2015	Auflösung 2015	Verbrauch 2015	Stand zum 31.12.2015
	€	€	€	€	€
Abrechnung Verkehrsunternehmen	578.940,68	255.216,89	80.027,12	492.887,64	261.242,81
Einnahmenaufteilungsabrechnung RMV	215.641,00	308.737,00	0,00	215.641,00	308.737,00
Partnerschaftsfinanzierung	16.000,00	0,00	11.106,11	4.893,89	0,00
drohende Nachzahlung aus VU-Vereinbarungen	0,00	300.000,00	0,00	0,00	300.000,00
Jahresabschlusskosten	17.239,50	14.400,00	819,95	13.847,05	16.972,50
Urlaub und Überstunden	24.100,00	22.450,00	0,00	24.100,00	22.450,00
<b>Summe</b>	<b>851.921,18</b>	<b>900.803,89</b>	<b>91.953,18</b>	<b>751.369,58</b>	<b>909.402,31</b>

Die endgültige Abrechnung gegenüber den Verkehrsunternehmen ist von der noch nicht vorliegenden Einnahmenaufteilungsabrechnung des RMV abhängig. Daher sind diese ungewissen Verbindlichkeiten als Rückstellung auszuweisen.

Die Rückstellung für die Einnahmenaufteilungsabrechnung des RMV bilden die voraussichtliche Rückzahlung an den RMV ab. Die Angemessenheit der Rückstellungsbewertung kann nicht abschließend geprüft werden, da die Abrechnung von den durch die anderen Verbundmitglieder zu meldenden Daten und der Entscheidung des RMV-Aufsichtsrats abhängt. Hierzu gibt es seitens des RMV keine Informationen.

Da zum Prüfungszeitpunkt nicht sichergestellt war, wie die Rufbereitschaften der Fahrer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten sind, wurde eine Rückstellung für eine drohende Nachzahlung in Höhe von T€ 300,0 gebildet.

**D. Verbindlichkeiten**

<b>1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	€	<b><u>2.176.243,59</u></b>
(31.12.2014:	€	1.596.551,33)

Die Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen die Verkehrsunternehmen und den RMV.

<b>2. sonstige Verbindlichkeiten</b>	€	<b><u>513.205,25</u></b>
(31.12.2014:	€	413.024,83)

- davon aus Steuern € 7.368,20 (€ 7.684,09)

	31.12.2015	31.12.2014
	€	€
sonstige Verbindlichkeiten	494.385,20	393.341,70
andere Verbindlichkeiten (im Einzelfall < T€ 11,5)	<u>18.820,05</u>	<u>19.683,13</u>
	<b><u>513.205,25</u></b>	<b><u>413.024,83</u></b>

Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten ist im Wesentlichen auf eine gegenüber dem Vorjahr höhere Abgrenzung der Einnahmen zurückzuführen.

Kopie

## Gewinn- und Verlustrechnung

<b>1. Umsatzerlöse</b>	€	<b><u>5.595.331,59</u></b>
(31.12.2014:	€	<u>5.610.927,57)</u>

Die Umsatzerlöse werden netto ausgewiesen und setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 €	2014 €
Einnahmenaufteilung RMV	5.557.004,00	5.573.755,00
übrige Umsatzerlöse (im Einzelfall < T€ 11,5)	<u>38.327,59</u>	<u>37.172,57</u>
	<b><u>5.595.331,59</u></b>	<b><u>5.610.927,57</u></b>

<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>	€	<b><u>3.188.935,59</u></b>
(31.12.2014:	€	<u>2.787.636,91)</u>

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 €	2014 €
Kreiszuschüsse	1.354.319,64	1.151.638,94
Infrastrukturkostenausgleich/ Zuwendungen für den lokalen Verkehr	881.093,00	953.929,00
Gemeindezuschüsse	500.355,38	492.600,45
sonstige Zuschüsse	150.000,00	0,00
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	91.953,18	28.220,03
periodenfremde Erträge	71.834,51	45.642,63
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	61.015,75	61.015,75
andere Erträge (im Einzelfall < T€ 11,5)	41.677,70	17.903,68
Integration Schülerverkehr	<u>36.686,43</u>	<u>36.686,43</u>
	<b><u>3.188.935,59</u></b>	<b><u>2.787.636,91</u></b>

**3. Materialaufwand**

<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	€	<b><u>14.302.954,75</u></b>
(31.12.2014:	€	12.548.337,75)

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	€	€
Fahrleistungen Verkehrsunternehmen	12.274.785,35	11.574.583,15
Abschlag Rufbus FahrPlan	677.682,61	18.538,50
Infrastrukturkostenausgleich	347.673,00	346.210,00
EAV-Nachzahlung der Verkehrsunternehmen	193.720,91	9.525,75
Zusatzleistung Verkehrsunternehmen	191.542,88	153.165,70
Leistung Rufbus NVG	102.381,72	4.265,91
Call-Center	98.796,43	89.605,56
Ausschreibungsverfahren	76.934,78	70.875,22
Anrufsammeltaxi Geisenheim, Walluf	71.290,52	62.842,84
EAV der Vorjahre (RMV)	53.233,41	0,00
Fremdkosten Nahverkehrsplan	41.729,00	14.940,50
Einnahmeaufteilung Niedernhausen	38.523,06	38.523,06
BK Fahrscheindrucker mobil	34.078,99	31.917,24
Provision Fahrkartenverkauf	33.858,39	32.027,14
Fahrpläne und -karten	24.218,53	26.643,10
Software Wartung	20.291,96	12.421,81
Zusatzleistung Mohn	13.206,94	0,00
andere bezogene Leistungen (im Einzelfall < T€ 3,0)	<u>9.006,27</u>	<u>62.252,27</u>
	<b><u>14.302.954,75</u></b>	<b><u>12.548.337,75</u></b>

**4. Personalaufwand**

<b>a) Löhne und Gehälter</b>	€	<b><u>491.864,45</u></b>
(31.12.2014:	€	474.459,54)

Die Löhne und Gehälter setzen sich wie folgt zusammen:

	2015	2014
	€	€
Gehälter	468.602,34	460.340,88
geringfügig Beschäftigte	15.815,00	6.580,00
Sachbezüge Pkw	7.068,48	7.050,72
Vermögenswirksame Leistungen	230,31	239,40
pauschale Lohnsteuer	<u>148,32</u>	<u>248,54</u>
	<b><u>491.864,45</u></b>	<b><u>474.459,54</u></b>

<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>	€	<b><u>131.589,64</u></b>
(31.12.2014:	€	124.250,17)

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	2015 €	2014 €
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	87.816,22	82.664,97
Aufwendungen für Altersversorgung	40.480,19	38.798,33
übrige Personalaufwendungen	2.185,70	1.717,79
Berufsgenossenschaftsbeiträge	<u>1.107,53</u>	<u>1.069,08</u>
	<b><u>131.589,64</u></b>	<b><u>124.250,17</u></b>

**5. Abschreibungen**

<b>a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen</b>	€	<b><u>79.590,71</u></b>
(31.12.2014:	€	106.852,37)

Die Zusammensetzung des Postens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel im Anhang.

<b>6. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	€	<b><u>196.076,12</u></b>
(31.12.2014:	€	183.506,11)

Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	2015 €	2014 €
Miete und Nebenkosten	40.832,88	40.932,88
Buchführungskosten	34.567,50	33.000,00
Kfz-Kosten	24.930,89	16.241,17
übrige betriebliche Aufwendungen (im Einzelfall < T€ 5)	22.913,65	25.410,38
Personalkostenanteil MobiInfo Idstein	20.000,00	20.000,00
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	19.648,29	13.069,14
Werbung	16.057,78	13.073,85
Porto, Telefon, Internet	8.597,31	13.637,35
Versicherungen	<u>8.527,82</u>	<u>8.141,34</u>
	<b><u>196.076,12</u></b>	<b><u>183.506,11</u></b>

<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	€	<b><u>-6.426.768,17</u></b>
(31.12.2014:	€	-5.034.025,91)

<b>9. außerordentliche Erträge</b>	€	<b><u>6.646.238,99</u></b>
(31.12.2014:	€	6.651.213,65)

<b>10. außerordentliches Ergebnis</b>	€	<b><u>6.646.238,99</u></b>
(31.12.2014:	€	6.651.213,65)

<b>12. Jahresüberschuss</b>	€	<b><u>218.548,82</u></b>
(31.12.2014:	€	1.616.376,74)

## Fragenkatalog nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

### Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

**Fragenkreis 1:** Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Überwachung der Gesellschaft obliegt der Gesellschafterversammlung. Aufgaben- und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die Gesellschafterversammlung hat am 25. April 2012 die Neufassung des Gesellschaftsvertrags beschlossen. Hiernach bestehen die Organe aus Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung, einen Aufsichtsrat gibt es nicht mehr.

Die Regelungen entsprechen nach meiner Auffassung den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2015 haben drei Gesellschafterversammlungen stattgefunden. Es wurden Niederschriften für alle Sitzungen erstellt, die mir vorgelegen haben.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist nach eigenen Angaben in keinem Aufsichtsrat oder Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütungen der Geschäftsführung wurden im geprüften Geschäftsjahr unter Hinweis auf die Schutzklausel in § 286 HGB nicht offen gelegt.

### Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

**Fragenkreis 2:** Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die jeweiligen Funktionen der einzelnen Mitarbeiter sind in einem Organigramm dargestellt, welches regelmäßig von der Geschäftsführung überprüft wird.

Ein umfassender, schriftlicher Organisationsplan existiert nicht. Aufgrund der Größe und des Geschäftsumfangs der Gesellschaft ist dies nicht zu beanstanden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es ergaben sich keine Hinweise, dass nicht nach der geregelten Aufteilung der Arbeitsbereiche und der Zuständigkeiten verfahren wurde.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Gesellschaft wendet eine interne Vorgabe des Kreises zur Annahme von Geschenken an. Die Geschäftsführung ist zudem in alle wesentlichen Geschäftsvorfälle einbezogen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Für wesentliche Bereiche liegen schriftliche Anweisungen vor. Meine Prüfung hat keine Anhaltspunkte für deren Nichteinhaltung ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen ist durch die Verwaltung und regelmäßige Aktualisierung durch den kaufmännischen Leiter gewährleistet.

### **Fragenkreis 3:** Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Geschäftsführung stellt den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechende Wirtschaftspläne und fünfjährige Finanzplanungen auf.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Abweichungen werden durch einen Soll-Ist-Vergleich identifiziert und auf ihre betrieblichen und außerbetrieblichen Ursachen systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach meiner Einschätzung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens und ist in seiner Ausgestaltung als Instrument zur wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft geeignet.

Eine Kostenstellenrechnung erfolgt nicht.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätskontrolle wird aufgrund des Geschäftsbesorgungsvertrags von der RTK Holding GmbH durchgeführt.

Kredite am Geld- oder Kapitalmarkt wurden von der Gesellschaft in 2015 nicht aufgenommen. Die unterjährige Sicherstellung ausreichender Liquidität erfolgt insbesondere durch Zuschusszahlungen des Gesellschafters und der Gemeinden sowie durch die laufende Geschäftstätigkeit.

- e) Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach meinen Feststellungen werden Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgaben des Controllings wurden durch die Geschäftsführung und gemäß dem Geschäftsbesorungsvertrag durch die RTK Holding wahrgenommen. Es umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche und entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr keine Tochterunternehmen und hielt keine wesentlichen Beteiligungen.

#### **Fragenkreis 4:** Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein schriftlich fixiertes Risikofrüherkennungssystem existiert nicht. Wesentliche Risiken entstehen für die RTV auf Bundes- und Landesebene im Rahmen der Zuschussgewährung. Hierbei agiert der Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) als Koordinator.

Der Gesellschafter der RTV, der Rheingau-Taunus-Kreis, hat sich nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags (in der Fassung vom 30. April 2012) verpflichtet, einen pauschalen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 6.750 zu zahlen, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes unternehmerisch tätig zu werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind nach meiner Einschätzung geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. meine Ausführung unter Punkt a).

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. meine Ausführung unter Punkt a).

#### **Fragenkreis 5:** Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt, so dass dieser Fragenkreis entfallen kann.

**Fragenkreis 6:** Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle existiert aufgrund der Größe der Gesellschaft nicht. Aus diesem Grund entfällt die Beantwortung der weiteren Fragen dieses Fragenkreises.

**Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit**

**Fragenkreis 7:** Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Verlauf meiner Prüfung haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben. Für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen im Sinne des § 9 des Gesellschaftsvertrages wird grundsätzlich eine vorherige Zustimmung eingeholt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach meinen Erkenntnissen wurden solche Kredite von der Gesellschaft nicht gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen meiner Prüfung ergaben sich keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Geschäfte und Maßnahmen nicht im Einklang mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans stehen.

**Fragenkreis 8:** Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die getätigten Investitionen im Berichtsjahr wurden angemessen geplant.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Geschäfte wurden nicht getätigt.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Abwicklung der Investitionen und die Einhaltung der dafür vorgesehenen Mittel werden laufend überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es lagen keine Anhaltspunkte für Überschreitungen vor.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

#### **Fragenkreis 9:** Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, BOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eindeutige Verstöße habe ich im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht festgestellt.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für kleine Anschaffungen werden mindestens drei Konkurrenzangebote eingeholt, bei größeren Investitionen finden Ausschreibungen statt.

#### **Fragenkreis 10:** Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ausweislich der Protokolle der Gesellschafterversammlung im Geschäftsjahr war die Berichterstattung über die laufende Geschäftstätigkeit Gegenstand der Sitzungen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln nach meiner Auffassung ausweislich der Sitzungsprotokolle und Vorlagen einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Gesellschafterversammlung wurde nach meinen Feststellungen über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet. Im Rahmen meiner Prüfung habe ich keine ungewöhnlichen, risikoreichen oder nicht ordnungsgemäß abgewickelten Geschäftsvorfälle oder erkennbare Fehldispositionen und Unterlassungen festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Ausweislich der Protokolle gibt es keine Anhaltspunkte für eine nicht ausreichende Berichterstattung durch die Geschäftsführung.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es wurde eine Vermögensschaden- und eine Vertrauensschadenversicherung in Zusammenarbeit mit der Muttergesellschaft, der RTK Holding GmbH, abgeschlossen. Bei der Vertrauensschadenversicherung besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von T€ 5,0. Inhalt und Konditionen der Versicherungen wurden mit dem Überwachungsorgan nicht erörtert.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden und mir im Rahmen meiner Prüfung auch nicht bekannt geworden.

## **Vermögens- und Finanzlage**

### **Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nach den bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen ist das Vermögen betriebsnotwendig. Dieses besteht im Wesentlichen aus Umlaufvermögen. Seine Entwicklung ist durch die wirtschaftliche Tätigkeit begründet.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Bestände sind weder auffallend hoch noch auffallend niedrig.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

### **Fragenkreis 12: Finanzierung**

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote der Gesellschaft zum Bilanzstichtag 2015 beträgt 56,0 %.

Die Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Umlaufvermögen aus. Ein Bestellobligo besteht zum Stichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht kein Konzern.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr neben der Kapitalumlage des Gesellschafters Zuwendungen für den lokalen Verkehr in Höhe von T€ 881,1 sowie Zuschüsse des Rheingau-Taunus-Kreises von T€ 1.354,3 und der Gemeinden von T€ 500,4 erhalten. Darüber hinaus erhielt die Gesellschaft den ersten Teilbetrag in Höhe von T€ 150,0 aus der Vereinbarung zwischen RTV und RMV in Gesamthöhe von T€ 900,0.

Anhaltspunkte dafür, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden, haben sich im Rahmen der Prüfung nicht ergeben.

### **Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung kann als ausreichend bezeichnet werden. Finanzierungsprobleme bestanden aufgrund der Kapitalausstattung durch den Gesellschafter nicht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine Ausführungen zur Frage a) im Fragenkreis 4.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2015 in Höhe von T€ 218,5 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

### **Ertragslage**

#### **Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten erfolgt nicht und ist nach meiner Einschätzung auch nicht erforderlich.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis war nicht von wesentlichen einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen meiner Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Gesellschaft ist nicht konzessionsabgabepflichtig.

**Fragenkreis 15:** Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. meine Ausführung unter Punkt a).

**Fragenkreis 16:** Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der öffentliche Personennahverkehr führt in der Regel zu Verlusten (Dauerverlustbetrieb). In diesem Geschäftsjahr erwirtschaftete die Gesellschaft einen Jahresüberschuss.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Vergleiche hierzu die detaillierten Ausführungen der Geschäftsleitung im Lagebericht.

KOPIE

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbs-, Beschänkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

DokID: 17591 BEHNYLO

#### 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.